



Bedingungen zur Brennholzversteigerung der Stadt Siegen

1. Der Bieter erkennt mit der Abgabe seines Gebotes ausdrücklich die allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe des Landes NRW (VZH 76), die besonderen Bedingungen der Brennholzversteigerung und die Bedingungen für die Aufarbeitung von Brennholz der Stadt Siegen an.
2. Geboten wird auf den Raummeter mit Rinde (m^3/r m. R.) je Los in Euro.
3. Es wird unterstellt, dass das im Losverzeichnis aufgeführte Holz besichtigt wurde. Nachträgliche Einwände bezüglich der Qualität und der Aushaltung bzw. Menge werden nicht berücksichtigt.
4. Der Verkaufsleiter erteilt den Zuschlag dem Meistbietenden. Der Verkaufsleiter kann sich den Zuschlag vorbehalten.
5. Der Verkaufsleiter behält sich vor, von Bietern, die erstmalig als Kunde auftreten, vor Erteilung des Zuschlages einen Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit z. B. in Form einer Bankbürgschaft zu verlangen. Dies gilt auch für Käufer, die wiederholt Zahlungsverzug geraten sind.
6. Mit der Gebotsabgabe verpflichtet sich der Bieter zur Zahlung des Kaufpreises und zur termingerechten Aufarbeitung und zum Abtransport des Holzes.
7. Die Holzabfuhr ist nur nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises gestattet.
8. Die Gefahr jeglichen Verlustes, des Untergangs und der Wertminderung des gekauften Holzes geht mit der Erteilung des Zuschlags auf den Käufer über. Eine Vorzeigung des gekauften Holzes findet nicht statt.
9. Wird das Holz bis zum Ablauf des Zahlungsziels nicht bezahlt, wird dies ohne vorherige Rücksprache mit dem Käufer weiterverkauft.
10. Spätester Abfuhrtermin ist der 28. Februar des Folgejahres. Bei Abfuhrverzug stimmen Sie sich bitte mit dem zuständigen Revierförster ab.